

Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft



Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes
c/o Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Pflegeeltern als Vormund/Pfleger – *Voraussetzungen aus Sicht der Pflegekinderdienste¹*

Das BGB postuliert den Vorrang der Einzelvormundschaft. Insofern kommen auch Pflegeeltern als Vormünder ihrer Pflegekinder grundsätzlich in Frage.² Letztlich wird die Klärung, ob Pflegeeltern als Vormund/Pfleger in Betracht kommen, bezogen auf den konkreten Einzelfall erfolgen müssen. Die Chance liegt darin, dass Pflegeeltern das Kind, seine Stärken und Schwächen sehr gut kennen und vor dem Hintergrund wesentliche Entscheidungen treffen. Risiken können Interessenkonflikte bergen, die durch die Personalunion von Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer entstehen oder hinsichtlich der Beziehungs- und Umgangskontakte mit den Herkunftseltern.

Voraussetzungen für eine Bestellung von Pflegeeltern zum Vormund/ Pfleger³:

- Die Dauerhaftigkeit der Unterbringung in der Pflegefamilie steht fest.
- Die Art und Häufigkeit der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie sind zum Zeitpunkt der Bestellung einvernehmlich geregelt.
- Die Übertragung entspricht dem Kindeswohl.
- Das Kind/Der Jugendliche wünscht die Übertragung der Vormundschaft/ Pflegerschaft.
- Die Pflegeeltern wünschen eine Bestellung zum Vormund/Pfleger.
- Es besteht Beratungsbereitschaft von Seiten der Pflegeeltern sowie Kommunikations- und Konfliktkompetenz.
- Es ist von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Pflegekinderdienst, Jugendamt und Familiengericht auszugehen.
- Die Pflegeeltern stellen die biografischen Informationen über das Leben des Kindes sicher.
- Vor Ort ist ein adäquates Unterstützungsangebot für Vormünder/ Pfleger vorhanden.

Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes
c/o Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
Jacqueline Kauermann-Walter
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Juni 2014

¹ Die Initiative zu diesem Papier ging von der Bundeskonferenz der Adoptions- und Pflegekinderdienste im Frühjahr 2013 aus. Der Textentwurf ist im Zentralen Arbeitskreis der Adoptions- und Pflegekinderdienste diskutiert und überarbeitet worden.

² Pflegeeltern sind die sozialen Eltern des Kindes. Die Rechtsprechung geht daher davon aus, dass Pflegeeltern regelmäßig zur Führung von Vormundschaften und Pflegerschaften für die bei ihnen lebenden Kinder besonders geeignet sind (DIJuF Rechtsgutachten vom 06.08.2012, JAmt, Heft 4/2013)

³ Neben der Bestellung zum Vormund kommt die Bestellung zum Pfleger für bestimmte Aufgabenkreise (z. B. schulische Angelegenheiten) in Frage.